

# Beitragssordnung

## des Vereins Radeln ohne Alter Deutschland e.V.

### § 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (2) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden ab Gültigkeit der Beitragsordnung (16.12.2025) erhoben.

### § 3 Beitragshöhen

- (1) Die Beitragshöhe beträgt für ordentliche Mitglieder 60,00 €/Jahr.
- (2) Für Fördermitglieder, die keinen Radeln-ohne-Alter-Standort betreiben oder betreiben wollen, beträgt der Mitgliedsbeitrag mindestens 60,00 €/Jahr.
- (3) Die Beitragshöhe für Fördermitglieder, die einen Rikscha-Standort betreiben, beträgt jährlich 300,00 €. Standorte, die rein ehrenamtliche Strukturen haben, können eine Ermäßigung auf 250,00 € beantragen.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, wird nur 50 % des Beitragssatzes für das erste Jahr berechnet.
- (5) Für neue Mitglieder wird zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag eine einmalige Startgebühr in Höhe von 500,00 € im ersten Jahr der Mitgliedschaft erhoben. Mitglieder, die einen rein ehrenamtlich organisierten Standort betreiben, können eine Ermäßigung der Startgebühr auf 300,00 € beantragen.
- (6) Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand befristet für 12 Monate ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.
- (7) Erfolgt eine Beitragserhöhung nach Beginn der Kündigungsfrist für das Folgejahr, kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt der neuen Beitragshöhe kündigen.

### § 4 Bankeinzug

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag zum 1. Januar.
- (2) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Begünstigter: Radeln ohne Alter Deutschland e.V.  
Kreditinstitut: GLS Gemeinschaftsbank eG  
IBAN: DE21 4306 0967 1274 5106 00  
SWIFT-BIC: GENODEM1GLS  
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag RoAD; Beitragsjahr;  
Mustermann, Maxima

- (3) Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Zur Deckung der Mehrkosten bei säumigen Beitragszahlungen sind zusätzlich mindestens 2,50 € zu zahlen.
- (4) Empfangsberechtigt bei Zahlung des Mitgliedsbeitrags in bar ist ausschließlich der Vorstand oder die Schatzmeisterin.

## **§ 5 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,- € pro Mahnung erhoben.

## **§ 6 Stundung**

In Einzelfällen, bspw. im Fall sozialer Härten, können die Beiträge der ordentlichen und Fördermitglieder gesenkt oder gestundet werden. Über Höhe und Dauer der Beitragsanpassungen entscheidet die Geschäftsführung nach billigem Ermessen.

## **§ 7 Beitragsbescheinigung**

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Anfrage eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Bonn, den 16. Dezember 2025